

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☒ überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 114g HGO
/ Auszahlung gem. § 114g HGO

☐ außerplanmäßigen Aufwendung

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 114i Abs. 5 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Jugendamt -51-	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 14.01.2011
Die Voraussetzungen des § 114g bzw. 114i HGO sind gegeben.			Unterschrift: Stv. Amtsleiter

Kostenträger Code: 0643010200 sozialpädagogische Leistungen gem. §§ 13, 19, 20, 27 - 35, 35a, 41 u. 42 SGB VIII Invest. Nr.:	Sachkonto Nummer: 7251006 Heimerziehung-muF< 18 gem. § 34 Invest. Bez.:	in Höhe von EUR 1.100.000.-
--	---	--------------------------------

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0641020200	7124000	200.000,00
1682010100	7713000	900.000,00

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist die Gesamtanzahl der in Gießen angekommenen und hier zu betreuenden Jugendlichen im Jahre 2010 sehr hoch. Der Verweildauer ist aktuell sehr lang. Die Stadt Gießen bleibt bis zu der Zuweisung der Jugendlichen durch den RP zuständig und muss für die entstandenen Kosten in Vorleistung treten.

Mit Rundverfügung vom 01.09.2010 wollte das RP Darmstadt ab 1.11.2010 eine „konsequente Zuweisung“ umsetzen. Diese sollte die Verweildauer der Jugendlichen deutlich verkürzen. Aufgrund softwarebedingter Probleme ist die Umsetzung leider ins Stocken geraten; die Zuweisungen können nicht umgesetzt werden. Somit verweilen die Jugendlichen weiterhin für längere Zeit in Gießen. Erschwerend wirkt sich aus, dass im Jahr 2010 die Zahl der in Obhut zu nehmenden jungen Flüchtlinge gegenüber dem Vorjahr um 25 % gestiegen war und kaum freie Heimplätze für die sogenannte „Endplatzierung“ im Anschluss an die Inobhutnahme zur Verfügung stehen. Im Rahmen der angestrebten „konsequenten Zuweisung“ soll die Suche nach einem geeigneten Heimplatz künftig Aufgabe des Jugendamtes am Zuweisungsort sein.

Es wurde für den Kostenträger bereits eine ÜPl i.H.v. 3,76 Mio. € bewilligt. Diese Summe reicht aufgrund der o.a. Gründe nicht aus. Es stehen noch die Zahlungen für die Monate November und Dezember aus, die einen Bedarf in der angegebenen Höhe verursachen.

Die Zahlungen müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII geleistet werden und sind somit unabwendbar.

Die Zahlungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind Vorleistungen der Stadt Gießen; die Gelder werden von überörtlichen Jugendhilfsträgern erstattet, die zuvor durch das Bundesverwaltungsamt festgelegt werden. Die Erstattung erfolgt jedoch zeitversetzt.

Deckungsvorschläge:

Kostenträger 0641020200 Sachkonto 7124000 200.000.- €
Mittel stehen aufgrund Minderausgaben zur Verfügung

Kostenträger 1682010100 Sachkonto 7713000 900.000.-€
Die Deckung erfolgt aus dem Planansatz für Zinsaufwendungen. Aufgrund des z. Zt. günstigen Zinsniveaus stehen hier Deckungsmittel zur Verfügung.

Entscheidung

gem. Ziff. 6 der „Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan“

☐ AmtsleiterIn	☐ Oberbürgermeisterin	☐ Magistrat	☒ Stadtverordnetenversammlung
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 50.000,-- EUR	über 50.000,-- EUR und soweit <u>Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____			
Unterschrift			
AmtsleiterIn/Oberbürgermeisterin			
		Revisionsamt - 14 - zur Kenntnis	
		Unterschrift und Datum	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

☒ geprüft 18. Jan. 2011 <i>Ve</i>	☐ gebucht	Datum und Handzeichen
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		